Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/2/13 3Ob504/85 (3Ob505/85)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.02.1985

Norm

EO §394

Rechtssatz

Von einer mangelnden Berechtigung der gefährdeten Partei zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen kann grundsätzlich dann gesprochen werden, wenn sich herausstellt, daß der zu sichernde Anspruch nicht zu Recht besteht, oder wenn eine Gefährdung der Durchsetzung des an sich berechtigten Anspruches nicht gegeben ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 504/85
  Entscheidungstext OGH 13.02.1985 3 Ob 504/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0005692

Dokumentnummer

JJR_19850213_OGH0002_0030OB00504_8500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at